

**Synopse zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Geplante Neufassung</u>
§ 21e Absatz 9 GVG-alt	§ 21e Absatz 9 GVG-neu
<p>(1) bis (8) (...)</p> <p>(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.</p>	<p>(1) bis (8) (...)</p> <p>(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen sowie auf der Internetseite des Gerichts zu veröffentlichen. Von einer Veröffentlichung der Begründung einer Anordnung nach Absatz 3 kann abgesehen werden.</p>
§ 21g Absatz 7 GVG-alt	§ 21g Absatz 7 GVG-neu
<p>(1) bis (6) (...)</p> <p>(7) § 21e Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>(1) bis (6) (...)</p> <p>(7) Der Beschluss ist in der vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>
§ 32 GVG-alt	§ 32 GVG-neu
<p>Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:</p> <p>1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;</p> <p>2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.</p>	<p>Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:</p> <p>1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sind.</p> <p>2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.</p> <p>Bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten besteht die Unfähigkeit mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung für eine Dauer von drei</p>

	Jahren. In den übrigen Fällen besteht sie bis zur Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister.
--	---